

VEREIN AMBULANTE PSYCHIATRISCHE PFLEGE

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Verein ambulante psychiatrische Pflege**“ („VAPP“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Sitz des Vereins ist CH 2501 Biel.

2. Zweck

- a) Vertretung der Interessen freiberuflich ambulant tätiger Psychiatriepflegefachpersonen
- b) Erarbeiten und durchsetzen von Qualitätsstandards
- c) Erstellen, pflegen und zugänglich machen einer Datenbank mit relevanten Informationen zur psychiatrischen Pflege
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen relevanten Vereinen und Gremien (z.B. Websitepflege mit Mitgliederverzeichnis, Kooperation mit der Bundesinitiative ambulante psych. Pflege)
- e) Organisation von Weiterbildungen, Tagungen, Workshops, Events
- f) Plattform für Erfahrungsaustausch, Beratung, Super- und/oder Intervention
- g) Förderung konstruktiver Zusammenarbeit unter psychiatrisch freiberuflichen Pflegefachpersonen sowie auch die mit Drittstellen (Spitex, Kliniken, Krankenkassen etc.)
- h) Förderung und Mitarbeit bei relevanter Forschung
- i) Erhalt und Unterstützung regionaler Gruppen ambulanter psychiatrischer Pflegefachpersonen.
Regionalgruppen erhalten Rechtsstatus, wenn sie sich eine Organisation und einen Sprecher /Sprecherin geben, welche in Kontakt mit dem Vorstand steht.
- j) Hilfestellung für Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen
- k) Informationsmaterial und Prospekte für Fachleute, Betroffene und Angehörige zur Verfügung stellen

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und Passivmitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Nach entsprechender Entscheidung des Vorstandes dürfen zur Finanzierung grösserer Veranstaltungen (z.B. Tagungen) gesponserte Beiträge (mit entsprechender Gegenleistung) entgegengenommen werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede freiberufliche in der Psychiatrie tätige Pflegefachperson (zugehörig Tarifvertrag SBK – Santé Suisse und gemäss KLV 7 Abs.2bis) werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie mit den inhaltlichen Zielen des Vereins übereinstimmt.

Wer seine freiberufliche Tätigkeit niederlegt, teilt dies dem Vorstand umgehend mit und wird automatisch Passivmitglied.

Aufnahmegesuche sind an den Aktuar oder die Aktuarin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach deren Kündigung an den Vorstand und wird an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben. Eine Erstattung gezahlter Mitgliederbeiträge erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid einstimmig; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich per E-Mail eingeladen (auf Wunsch per Post). Die Traktandenliste und der Jahresbericht des Präsidiums liegen der Einladung bei. Gewünschte Traktanden müssen eine Woche vor der Generalversammlung an den Vorstand gesandt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Mitglieder der Rechnungsrevision. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse
- g) Berichte der Ressorts
- h) Festlegung nächster Termin GV

Es wird Protokoll geführt.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Den weiteren Ablauf regelt die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen, nämlich dem

- Präsidium

- Kassier/Kassierin

- Aktuar/Aktuarin

- mind. 4 Personen im Beisitz

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisorinnen und Revisoren

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnung des laufenden Jahres und legt der Generalversammlung den Revisionsbericht vor. Der Kassier oder die Kassierin stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel Quote beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Oktober 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Statutenrevision vom 5. Januar 2011 tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Statuten wurden im Januar 2017 neu überarbeitet.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin

.....

Udo Finklenburg

.....

Maria Woodtli

Aarau 30.1.2017